

Wohn- und Pflegeheim Lindenbaum Taxordnung ab 1. Januar 2026

Die Taxen richten sich nach den Betriebskosten.

1. Pensionspreis

Kategorie	Beschreibung	Tag / Person		Auswärtigen- und Ferienzuschlag Tag / Person	
1	Einerzimmer «Türmlihus» mit Dusche, Lavabo, WC «Nord» und «Süd»	Fr.	120.–	+	Fr. 15.–
2	Einerzimmer mit Dusche, Lavabo, WC «Süd» und «Nord»	Fr.	140.–	+	Fr. 15.–
3	Einerzimmer Nr. 49 «Türmlihus» mit Dusche, Lavabo, WC	Fr.	140.–	+	Fr. 15.–
4	Einerzimmer Nr. 50 «Türmlihus» mit Dusche, Lavabo, WC	Fr.	150.–	+	Fr. 15.–
5	Zweierzimmer / Eckzimmer «Türmlihus» mit Dusche, Lavabo, WC (für zwei Personen) pro Person Belegung durch eine Person	Fr.	110.–	+	Fr. 15.–
		Fr.	180.–	+	Fr. 15.–
6	Zweizimmerwohnung «Türmlihus» mit Dusche, Lavabo, WC (für zwei Personen), pro Person Belegung durch eine Person	Fr.	145.–	+	Fr. 15.–
		Fr.	240.–	+	Fr. 15.–
7	Tagesaufenthalt 8.30 bis 17 Uhr. Verpflegung, Medi- kamente, Pflege und spezielle Pflegematerialien sind in den Pflegeleistungen nicht inbegriffen.	Fr.	100.–		
8	Halbtagesaufenthalt 8.30 bis 11.30 Uhr oder von 14 Uhr bis 17 Uhr. Medikamente, Pflege und spezielle Pfleagematerialien sind in den Pflegeleistungen nicht inbegriffen.	Fr.	50.–		

Für Personen, welche beim Eintritt in das Wohn- und Pflegeheim Lindenbaum nicht mindestens fünf Jahre steuerlichen Wohnsitz in der Gemeinde Zuzwil nachweisen können, wird ein Auswärtigenzuschlag erhoben. Nach einem Aufenthalt von fünf Jahren im Wohn- und Pflegeheim Lindenbaum entfällt der Auswärtigenzuschlag (Art. 19 Heimreglement).

Im Pensionspreis sind die folgenden Leistungen inbegriffen (siehe Art. 15 Heimreglement):

- a) Unterkunft
- b) Vollpension mit Morgen-, Mittag- und Nachtessen
- c) Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser
- d) Nutzung der im gesamten Heim angebotenen Infrastruktur, inkl. Krankenmobilen wie Pflegebett, Rollstühle und Rollatoren in Standardausführung, Transferhilfen, Badelift, Notrufsystem usw.
- e) Waschen und Bügeln des persönlichen Wäschebedarfs, inkl. Bett- und Frotteewäsche, exklusiv chemische Reinigung
- f) Raumpflege durchschnittlich zehn Minuten täglich
- g) Telefon- und Internetanschluss, ohne Apparat und ohne Gebühren
- h) Radio- und Fernsehanschluss, ohne Konzessionen und ohne Apparate
- i) Verwaltung und Hauswartung

- j) Unterhalt und Erneuerung der technischen Anlagen und Maschinen des Hauses
- k) Unterhalt und Erneuerung der Mobilien des Hauses
- l) Pflege des Gartens mit Sitzplatz und der Umgebung
- m) Reinigung des Gebäudes und der öffentlichen Zonen
- n) Unterhalt und Erneuerung der Liegenschaft
- o) Kehricht-, Glas-, Aluminium-, Karton- und Papierentsorgung

2. Pflege- und Betreuungstaxen (Art. 17 Heimreglement)

Die individuelle Pflege und Betreuung wird mit dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI (Resident Assessment Instrument, Bewohner-Befragungs-Instrument) erfasst. Dies ermöglicht die Erstellung eines Pflegeplans, der tatsächlich auf den individuellen Pflegebedarf abgestimmt ist. In Art. 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) wird die Bedarfsabklärung vorgeschrieben.

Beim Eintritt und in den folgenden zwei Wochen wird anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf abgeklärt. Ebenso wird der Hausarzt konsultiert. Die Bedarfsabklärung findet halbjährlich oder bei wesentlichen Veränderungen statt.

Die Pflegekosten für Pflege, ohne Betreuung, werden gemäss Vertrag zwischen Krankenversicherer und CURAVIVA (Heimverband St.Gallen) in zwölf Stufen geltend gemacht. Dementsprechend richten die Krankenversicherer ebenfalls ihre Beiträge an die Pflegekosten in zwölf Stufen an die Bewohnenden aus. Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Pflege- und Betreuungsaufwände durch eine Kostenrechnung getrennt auszuweisen und die Taxen auf den Bewohnerrechnungen separat aufzuführen. Gemäss Pflegefinanzierung, gültig seit 1. Januar 2011, werden an die Pflegekosten auch staatliche Beiträge ausgerichtet.

Die Betreuungskosten gehen zu Lasten der Bewohnenden. Unter die Betreuung fallen alle nicht kassenpflichtigen Tätigkeiten. Dies sind Hilfeleistungen im Alltag wie beispielsweise Telefonunterstützung, administrative Tätigkeiten wie beispielsweise Beratung und Betreuung von Angehörigen, Unterstützung im Alltag wie beispielsweise Handling der Privatwäsche sowie allgemeine Betreuung wie beispielsweise Zimmerservice oder Aktivierungstherapie.

Zahler		Pflege exkl. MiGel ¹			Betreuung		Total Bewohnende	
		Krankenversicherer	Staat		Tagespauschale Pflege für Bewohnende ²	Tagespauschale Betreuung für Bewohnende		
Stufe	Total Tages-taxen für Pflege und Betreuung	Beitrag für Pflege ²	Staatliche Beiträge an Pflege ²		Tagespauschale Pflege für Bewohnende ²	Tagespauschale Betreuung für Bewohnende	Total Bewohnende	
1	Fr. 47.65	Fr. 9.60	Fr. 0.00	Fr. 4.05	Fr. 34.00	Fr. 38.05		
2	Fr. 75.90	Fr. 19.20	Fr. 0.00	Fr. 20.70	Fr. 36.00	Fr. 56.70		
3	Fr. 104.15	Fr. 28.80	Fr. 14.35	Fr. 23.00	Fr. 38.00	Fr. 61.00		
4	Fr. 132.40	Fr. 38.40	Fr. 31.00	Fr. 23.00	Fr. 40.00	Fr. 63.00		
5	Fr. 160.65	Fr. 48.00	Fr. 47.65	Fr. 23.00	Fr. 42.00	Fr. 65.00		
6	Fr. 187.90	Fr. 57.60	Fr. 64.30	Fr. 23.00	Fr. 43.00	Fr. 66.00		
7	Fr. 217.15	Fr. 67.20	Fr. 80.95	Fr. 23.00	Fr. 46.00	Fr. 69.00		
8	Fr. 247.40	Fr. 76.80	Fr. 97.60	Fr. 23.00	Fr. 50.00	Fr. 73.00		
9	Fr. 273.65	Fr. 86.40	Fr. 114.25	Fr. 23.00	Fr. 50.00	Fr. 73.00		
10	Fr. 299.90	Fr. 96.00	Fr. 130.90	Fr. 23.00	Fr. 50.00	Fr. 73.00		
11	Fr. 326.15	Fr. 105.60	Fr. 147.55	Fr. 23.00	Fr. 50.00	Fr. 73.00		
12	Fr. 352.40	Fr. 115.20	Fr. 164.20	Fr. 23.00	Fr. 50.00	Fr. 73.00		

- ¹ Regelung der Vergütung der Pflegematerialien auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)
 Die Vergütung der Pflegematerialien auf der Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) wird per 1. Oktober 2021 auf Bundesebene im Krankenversicherungsrecht geregelt. Den Krankenversicherern sind auf Einzelverrechnungsbasis diese Produkte, oft zu vordefinierten Preisen, in Rechnung zu stellen.
- ² Die Summen der Beiträge für Pflege, der staatlichen Beiträge an die Pflege sowie der Tagespauschalen Pflege für Bewohnende dürfen die Höchstansätze Pflegekosten der Curaviva nicht überschreiten.

3. Entgelt für zusätzliche Dienste und Aufwendungen

Die zusätzlichen Aufwendungen sind in Art. 18 Heimreglement festgehalten und werden separat wie folgt verrechnet:

Beschreibung	Preis
Abfallgebühren	nach Aufwand
Ausserordentliche Abnützungen	nach Aufwand
Ausserordentlicher Wäscheaufwand und Handwäsche	Fr. 70.– pro Stunde
Bezüge ab Cafeteria	siehe Preisliste
Coiffeur	nach Ansätzen der Anbieter
Endreinigungspauschale	Fr. 200.–
Extraleistungen und Besorgungen	Fr. 70.– pro Stunde
Kilometer-Entschädigung	Fr. –.70 pro km
Körperpflege und Hygieneartikel, Verbrauchsmaterialien (gemäss separater Liste)	Preis je nach Einkauf zuzüglich 30 %
Medikamente, welche nicht über den Hausarzt bezogen werden	nach Aufwand
Miete von Spezialrollstühlen	Fr. 40.– pro Monat
Miete von Wechseldruckmatratzen ab 2. Monat	Fr. 40.– pro Monat
Montage und Entsorgung von Leuchtmitteln für private Lampen, zuzüglich Material	Fr. 70.– pro Stunde
Näh- und Flickarbeit	Fr. 70.– pro Stunde
Pedicure	nach Ansätzen der Anbieter
Personentransporte ohne km-Entschädigung und Begleitung ausser Haus	Fr. 70.– pro Stunde
Porti	nach Aufwand
Radio-, Fernseh- und Internetgebühren	Fr. 6.– pro Monat
Reparaturen von persönlichen Gegenständen, zuzüglich Material	Fr. 70.– pro Stunde
Restauration: Mahlzeiten-Zimmerservice aus Komfortgründen	Fr. 5.– pro Essen
Spezialkost	nach Aufwand
Selbstverschuldete Schäden und ausserordentliche Zimmerreinigung	nach Aufwand
Verbrauchsmaterial wie Hörgeräte- und andere Batterien usw.	Preis je nach Einkauf zuzüglich 30 Prozent
Zügel- und Entsorgungsarbeiten, zuzüglich Entsorgungskosten	Fr. 70.– pro Stunde

4. Besondere Bestimmungen

- a) Der Pensionspreis wird bei den nachstehenden Gegebenheiten um Fr. 20.– pro Tag reduziert:
 - bei Abwesenheit von Bewohnenden, wobei die Tage des Weggangs und der Rückkehr nicht als Abwesenheitstage zählen (Art. 16 Abs. 1 Heimreglement).
 - bei Übertritt in eine andere Institution (Art. 16 Abs. 2 Heimreglement).
 - bei Rückkehr nach Hause (Art. 16 Abs. 2 Heimreglement).
 - bei Todesfall (Art. 16 Abs. 2 Heimreglement).
 - Reservation eines Zimmers bis zum Eintritt (Art. 16 Abs. 2 Heimreglement).
- b) Die Pflege- und Betreuungstaxen werden für diejenigen Tage erhoben, an denen sich die Bewohnerinnen und Bewohnern im Heim aufhalten. Die Tage des Weggangs und der Rückkehr zählen als Aufenthaltstage. (Art. 17 Abs. 3 Heimreglement).
- c) Hilflosenschädigung der AHV oder IV werden nicht separat eingefordert, sondern dienen der Taxentlastung.
- d) Die Taxen werden nachträglich pro Monat in Rechnung gestellt (Art. 22 Heimreglement).
- e) Beim Eintritt ist mit der ersten Rechnung ein Kostenvorschuss von Fr. 6 000.– pro Person zu entrichten (Art. 21 Heimreglement). Dieser Vorschuss wird beim Austritt ohne Zins mit der letzten Rechnung verrechnet.
- f) Die Mithilfe von Angehörigen bei der Betreuung von Bewohnenden inner- oder ausserhalb des Heims hat auf keinen Fall eine Reduktion des Pensionspreises oder der Pflege- oder Betreuungstaxen zur Folge.

Zuzwil, 24. November 2025

Gemeinde Zuzwil

Gemeinderat



Roland Hardegger
Gemeindepräsident



Philipp Hengartner
Ratsschreiber